

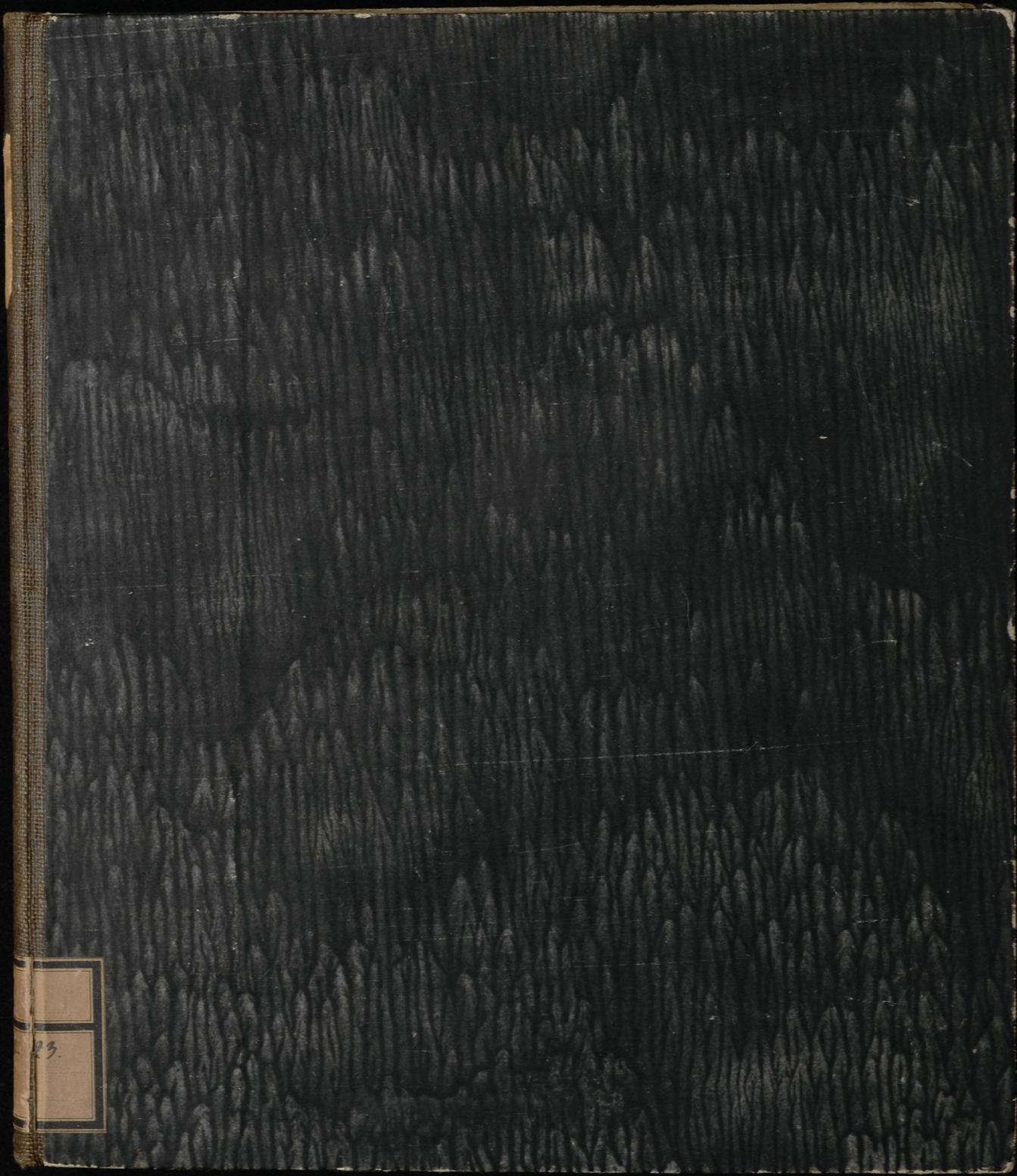
**Verordnung/ wegen Einrichtung eines Land-Ausschusses in denen
Hertzogthümern Schleswig und Hollstein/ Königl. Antheils/ wie auch der
Herrschaft Pinnenberg und Grafschafft Rantzau : Friedensburg, den 9. Jul. Anno
1737**

Altona: Hülle, 1737

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828689652>

Druck Freier  Zugang





23.

Tf. 1250 (1) bis ²²(23).
7 Holz/Platten.

Verordnung

wegen Einrichtung eines

Land = Ausschusses

in denen Herzogthümern Schleswig und Hol-
stein / Königl. Antheils / wie auch der Herrschaft
Pinnenberg und Grafschaft Rantzau,

Friedensburg, den 9. Jul. Anno 1737.



A L E D R A,

gedruckt und zu bekommen bey Heinrich Christian Hülle / Königl.
privil. Buchdrucker.

F. 17.

22
Sir Christian
der Sechste/
von Gottes Gna-
den, König zu Dännemarck, Norwe-
gen, der Wenden und Gothen; Herzog
zu Schleswig, Holstein, Stormarn und
der Dithmarschen; Graf zu Olden-
burg und Delmenhorst, ꝛ. ꝛ.

Süßen Prælaten und denen von der Rit-
terschafft, auch allen Eingeseffenen Un-
sers Herzogthums Schleswig, und des
Herzogthums Holstein Unsers An-
theils, wie auch Unserer Herrschafft Pinnen-
berg

berg und Graffschafft Rantzau hiemit zu wissen:
Demnach Wir, seit angetretener Uns von Gott
verliehenen Regierung, die Wohlfahrt Unserer
getreuen Unterthanen zum besondern Augen-
merck gehabt, und Unsere Landes-Väterliche Vor-
sorge dahin vornehmlich mit gehen lassen, daß ein
jeder bey Recht und Gerechtigkeit geschüzet, und
bey dem Seinigen in Ruhe und Friede erhalten
würde, wozu insonderheit eine gute und wohl ein-
gerichtete Landes-Defension gegen alle etwan
aufkommende auswärtige Gewalt gehöret, die
bisher gewöhnliche Contribution indessen nicht
hinreichlich, noch der, an statt der in alten Zeiten
gebräuchlichen Land-Folge, oftmahls zu Hülffe
genommene Ausschuß, wie solches bey vormah-
ligen Coniuncturen der Effect gewiesen, nicht
allezeit in der behörigen Ordnung oder zur be-
stimmten Zeit gestellet, und daher mit wenigem
Nutzen gebraucht werden können, verfolgich die
Nothdurfft erheischen will, daß hierunter auf ein
bequemeres, und Unseren getreuen Untertha-
nen nicht so sehr zur Last erreichendes Mittel ge-
dacht

dacht werden; Daß Wir demnach zu Unserer lie-
ben Getreuen zu beregter Land-Folge und erfor-
derlichen Landes-Defension ohnehin pflichtigen
Prælaten und Ritterschafft, auch sämtlichen
Eingefessenen gedachter Unserer Herzogthümer
und Lande Sublevation und Besten, auch zu der-
selben mehren Sicherheit und geruhigen Besiz ih-
rer Güther, allerhuldreichst für gut befunden,
nach dem Exempel benachbarter Puissancen,
und gleichwie in Unseren Königreichen Dänne-
marck und Norwegen und in Unseren Graffschaften
Oldenburg und Dellmenhorst, mit guten Suc-
cels geschehen, in besagten Unsern beyden Herzog-
thümern und Landen, einen Theil der daselbst be-
findlichen jungen Mannschafft bey Zeiten zu den
Waffen geschickt machen, in gewisse Ordnung se-
zen, und einen beständig bewaffneten regulairen
Land-Ausschuß formiren zu lassen, um Uns des-
selben zu Unserer gesammten getreuen Untertha-
nen Conservation bey feindlichen Anfallen, wel-
che doch Gott in Gnadeu abwenden wolle, in der
höchsten Noth ohne des Landes sonderlicher Be-
schwerde

schwerde, bedienen zu können. Und wie Wir
denn bereits gewisse Commissarios allergnädigst
ernennet und befehliget, dieses so nöthige als
nützliche Werck in allen Districten fordersamst
zum Stande zu bringen, und vorläuffig zu regu-
liren; So ergeheth hiemit an alle und jede Unser
allergnädigster Wille und Befehl, bemeldten Un-
seren Commissarien in dem, was Sie des Be-
hufs verlangen werden, nach allem Vermögen
an die Hand zu gehen, und jeden Orts die benö-
tigte Assistance zu leisten. Jedoch wollen Wir
allergnädigst, daß die octroirte Köge, inglei-
chen alle diejenigen, welche in allen Zeiten von der
Land-Folge und Herr-Fahrt befreyet gewesen,
auch sonsten anizo noch zu keiner Contribution
stehen, insonderheit aber die, so hierauf speciali-
ter privilegiret, ingleichen diejenigen Insuln,
welche zu denen See-Limiten und Matrosen-
Aussschreibung hingelegt sind, zur Zeit zu solchem
Land-Aussschuß nicht sollen mit zugezogen wer-
den. Und gleich wie Wir demnach die allergnädigste
Zuversicht haben, daß ein jeder, und zu-
mahl

mahl Prälaten und die von der Ritterschafft, respectu der bey ihren Gütern sich befindenden Unterthanen, allen möglichen Vorschub bey diesem Werck leisten werden; Allermassen Wir dann hiedurch die allergnädigste Versicherung von Uns stellen, daß, durch Einrichtung dieses Land-Ausschusses bloß und allein die Sicherheit und Defension des Landes intendiret, und selbiger nicht anders, als in höchster Noth oder zu feindlichen Zeiten zu würcklichen Kriegen: Diensten gebraucht, auch Unsere Unterthanen dadurch nicht über die Gebühr beschwehret, vielmehr allen Mißbrauch und Vexationen, so etwa daraus entstehen könnten, kräftigst gesteuert, und sie dagegen mit Ernst und Nachdruck geschüzet werden sollen; Zu welchem Ende Wir auch mit dem ehesten dergleichen öffentliche Verordnung werden ergehen lassen, wodurch jedermann gegen allen Mißbrauch zulänglich gesichert, und Unsere hierunter hegende wahre allergnädigste Absicht gnugsam dargeleget werden solle; Also soll dahingegen auch niemand, so nicht sein 36. Jahr zurück gele-

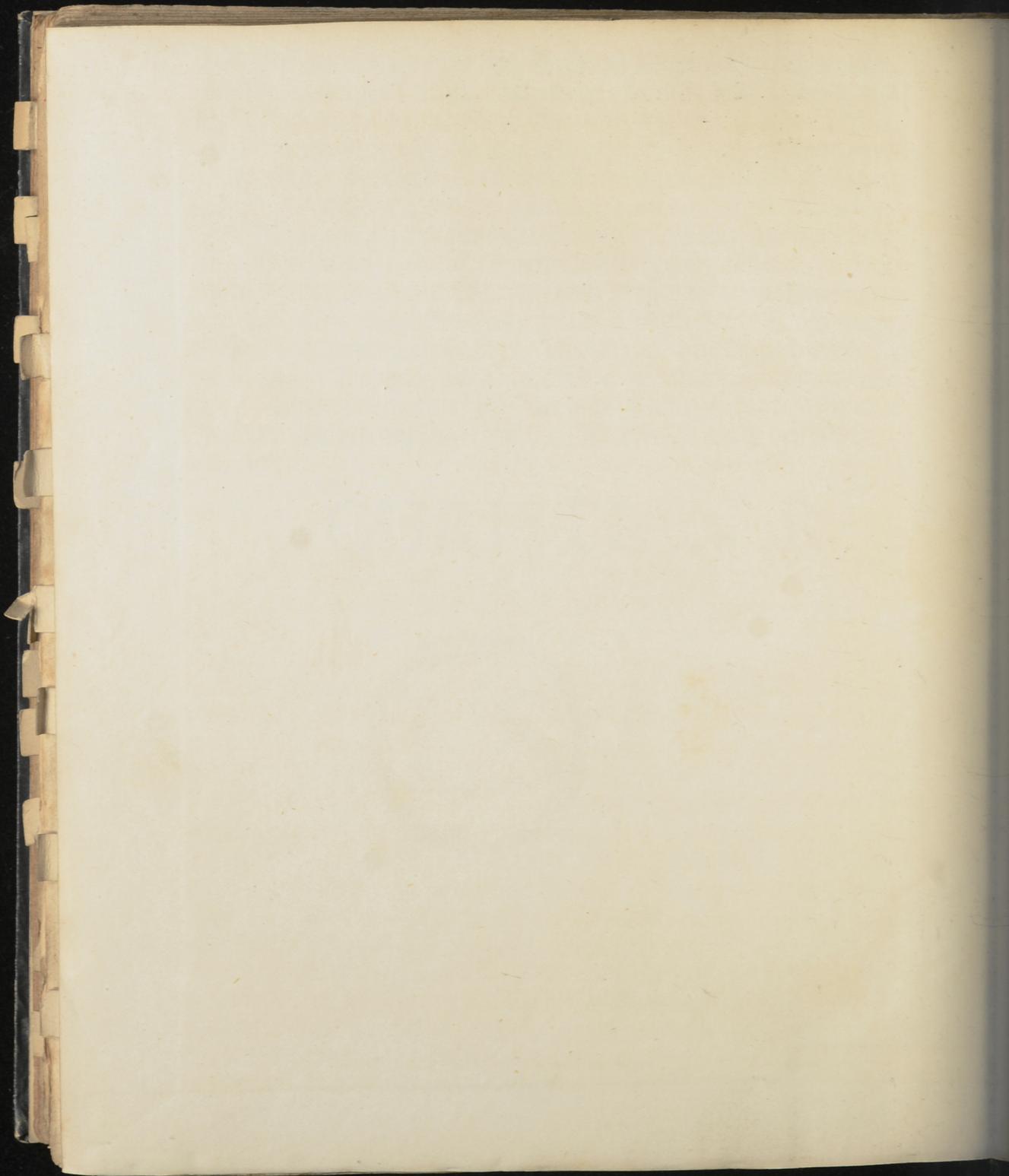
leget hat , ehe und bevor die Enrollirung , wozu
sogleich der Anfang gemachet werden soll , würck-
lich vollendet , auß offtbefagten Unseren Fürsten-
thümern und Landen , unter welchem Vorwand
es auch geschehen möge , sich wegbegeben , noch
weniger diejenigen , welche sonst an einen und an-
deren Orten alljährlich außserhalb Landes zu
arbeiten etwan gewohnet seyn , und sich nicht
mehr im Lande auffhalten mögten , dieserwegen
gar zurücke zu bleiben befugt seyn : unter der Ver-
warnung , daß nicht uir dererjenigen , welche sich
diesem Verboth zu wieder entfernen , in gleichen
derer , welche ohne speciale Zulassung außser Lan-
des zurücke bleiben , und sich vor Ablauf eines Jah-
res a dato dieser Verordnung , nicht wieder ein-
finden mögten , in Unseren Landen vorhandene
gegenwärtige Güter , sondern auch derselben
künfftige Erbschafften confisciret , und sie , wann
sie künfftig wieder betreten würden , auf 3 Jahre
zur Vestungs-Arbeit angehalten werden sollen.
Wornach Unser p. t. Statthalter in Unseren bey-
den Herzogthümern Schleswig , Holstein , wie
auch

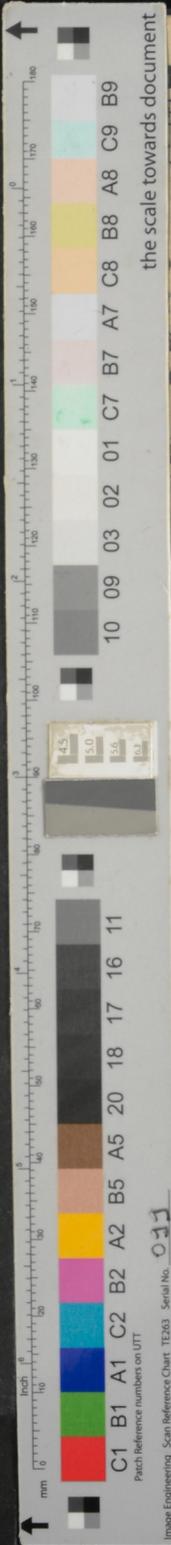
auch alle hohe und niedere Bediente und Beamte,
und sonsten männiglich sich allerunterthänigst zu
achten. Ubrkundlich unter Unserm Königlichen
Hand-Zeichen und fürgedruckten Inseigel. Geben
auf Unserm Schlosse Friedensburg, den 9. Jul.
Anno 1737.

CHRISTIAN R.



J. S. v. Schulin.





der Todes-Straffe, ohne Ansehen der Person, und
Exception, oder was für Ursache jemand auch vor-
ausbleiblich unterworfen seyn; Diejenigen aber,
muthwilligen Balgen und Duelliren ums Leben
er nachgehends besagter massen, zur Todes-Straffe
en mögten, von des Scharfrichters Knechten, nach
rdentlicher Gerichts-Stelle hingeschleppt, und allda
algen eingescharrt werden sollen. Gleich dann auch
sich in solchen Fällen zum Ausfordern und Secondi-
cher massen gebrauchen lassen, gleicher Strafe unter-
sollen. Und da Wir nun so viel mehr gerechte Ur-
solchem schädlichen und unchristlichen Unwesen Ein-
nachdemahl in Unserm Kriegs- Articul, Gesetze-
ungen, zulänglich versehen, daß einem jeden, welchem
et, es bestehe in Worten oder Wercken, wiederfähret,
lichen Weg Rechtens, zu Salvirung seiner Ehre und
ths, rechtliche Satisfaction erlangen, mithin den
Schaden, so Unserm Dienst, durch das liederliche Bal-
liren zugefüget wird, sowohl als der Gefahr, darin
antzen, sich in Ansehung des Verlustes ihrer ewigen
wis stürzen, vorgebogen werden kan; Als ist hitemit
ädigster Wille und Befehl, daß alle und jede, die Uns
Dienst verpflichtet, und zu Unserer Armee gehörig,
bis zum Niedrigsten / sich nach dieser Unserer Aller-
erordnung allerunterthänigst und gehorsamst rich-
des ordentlichen Rechts gebrauchen, des erwehnten
und unchristlichen muthwilligen Balgens und Duell-
halten / so lieb ihnen ist Unsere Höchste Ungnade,
usbleiblichen Erfolg der jetzt angedroheten Straffe,
Gebieten und befehlen anben, Unseren das Com-
ilitair - Etats führenden Generals - Personen und
ten Unserer Bestungen / auch sämtlichen Chefs deret-
hitemit Allergnädigst, daß sie nicht allein in allen der-
instig etwa begebenden Fällen, mit allem Ernst dar-
ondern auch übrigen sich äusserst angelegen seyn las-
in diesem Fall unter der Hand vorgehende und sonder
Erfolg

X 2